

Abänderung der Diplomprüfungsordnung
für Physik.

gemäss dem Beschluss des Prüfungsausschusses
vom 11. Juli 1952.

(genehmigt durch Randerlass des Kultministeriums
vom 13. August 1952 H 2459)

§ 13 Punkt 4.) und ff. sollen lauten :

- 4.) Anorganische Chemie
- 5.) Physikalische Chemie
- 6.) Elektrische Meßtechnik
- 7.) Apparatezeichnen und Instrumentenbau
(Grundnormen, Apparatezeichnen, Stoffkunde)

§ 15 Abs. 4) soll lauten:

Die Teilprüfungen in Anorganischer Chemie und
in Physikalischer Chemie bestehen je aus einer
mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer.

§ 23 Zusatz zu Abs. 3)

In dem Zeugnis über die Hauptprüfung ist auch die
Gesamtnote der Vorprüfung aufzuführen.

§ 24 Zusatz zu Abs. 2)

f.) das Zeugnis über die Vorprüfung.